

Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau
Annahme einer Zuwendung
- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08242

Beschluss des Kulturausschusses vom 23.02.2017 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten:

1. Anlass für die Vorlage / Kompetenzen

Der Förderverein Lenbachhaus e.V. möchte dem Lenbachhaus den Ankauf einer Arbeit von August Macke „Studie zu einem Selbstbildnis“, 1907, finanzieren.

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2013 ist die Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren beschlossen worden.

Zuwendungsangebote, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigen, werden durch das Referat, das die Zuwendungen erhält, unter Angabe von Zweck, Umfang und Art des Zuwendungsangebots sowie Zuwendungsgeber, Begünstigter und etwaige rechtliche bzw. tatsächliche Beziehungen dem jeweiligen Fachausschuss zur Annahme vorgelegt.

Ein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses besteht nicht.

2. Im Einzelnen

2.1 Zweck / Zuwendungsgeber / Begünstigter

Zweck des Fördervereins Lenbachhaus e.V. ist die unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und materielle Unterstützung des Museums. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Bei der Zuwendung des Fördervereins Lenbachhaus e.V. handelt es sich um einen Geldbetrag, der den Ankauf der Arbeit „Studie zu einem Selbstbildnis“, 1907, durch das Lenbachhaus finanziert.

2.2 Art und Umfang der Zuwendungen

Hinsichtlich des Wertes der Zuwendung wird auf die nichtöffentliche Sitzung verwiesen.

2.3 Würdigung

Als Maßstab für die Annahme gilt nach den Handlungsempfehlungen:

Eine Zuwendung darf nur angenommen werden, wenn für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entsteht, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

Ein solcher Eindruck droht vor allem in den Situationen, in denen zwischen dem Zuwendungsgeber und der LHM rechtliche Beziehungen bestehen.

Lässt sich ein hinreichend begründeter Verdacht einer Beeinflussung plausibel ausräumen, kann die Zuwendung angenommen werden.

Ziel und alleiniger Zweck des Fördervereins Lenbachhaus e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und materielle Unterstützung der Städtischen Galerie im Lenbachhaus. Rechtliche Beziehungen des Fördervereins zur Stadt München an sich sind dem Lenbachhaus nicht bekannt. Für die einzelnen Mitglieder gilt dies zwar nicht, da jedoch der Vorstand aus 12 Mitgliedern besteht, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich aus unterschiedlichsten Gebieten zusammengefunden haben, ist für einen objektiven Betrachter keine Beeinflussung der Aufgabenwahrnehmung ersichtlich.

Die Zuwendung darf daher angenommen werden, da für einen objektiven, unvoreingenommenen Beobachter nicht der Eindruck entstehen kann, die Gemeinde ließe sich durch die Zuwendung bei der Aufgabenwahrnehmung beeinflussen.

3. Abstimmungen

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwendungen gegen die Vorlage und die Beschlussvorlage ist mit der Antikorruptionsstelle abgestimmt.

Die Vorlage muss als Nachtrag behandelt werden, da die Zuwendung des Fördervereins Lenbachhaus e.V. an das Lenbachhaus erst am 07.02.2017 beschlossen wurde.

Eine Behandlung in diesem Ausschuss ist zwingend notwendig, um die Zuwendung zusammen mit dem Ankaufsbeschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Der Korreferent des Kulturreferats, Herr Stadtrat Quaas, und die Verwaltungsbeirätin für Bildende Kunst, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Artothek, Frau Stadträtin Krieger, haben Kenntnis von der Vorlage.

II. Antrag des Referenten:

1. Die Annahme der Zuwendung des Fördervereins Lenbachhaus e.V. wird genehmigt.
2. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss:
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende:

Der Referent:

Josef Schmid
2. Bürgermeister

Dr. Hans-Georg Küppers
Berufsm. Stadtrat

- IV. Abdruck von I., II. und III.
über D-II-V/SP
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- V. Wv. Kulturreferat (Vollzug)

Zu V. (Vollzug nach Beschlussfassung):

1. Übereinstimmung vorstehender Ausfertigung mit dem Originalbeschluss wird bestätigt.
2. Abdruck von I. mit V.
an StD
an GL 2 (4x)
an die Direktion der Städtischen Galerie im Lenbachhaus
an das Personal- und Organisationsreferat - Antikorruptionsstelle
mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. weitere Veranlassung.

3. Zum Akt
München, den
Kulturreferat